

Von Gottes Gnaden Friederich König in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des
Heil. Rômif. Reichs Ertz-Câmmerer und
Churfürst &c. &c. &c.

Thün kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns
zuverlässig hinterbracht worden, wie in den hiesigen Pro-
vintzien der Misbrauch eingeriffen, das die Bade-Mütter,
welche bey denen Ehelich gebohrnen Kindern mit 8. bis 16
Ggr. zufrieden sind, bey denen Unehelichen, unter dem
nichts bedeutenden Vorwand, das sie bey der Entbindung
der ersteren noch andere Douceurs genieffen, Einen Reichs
Thaler und noch mehr fordern, Solchergestalt aber wieder
die Absicht des neuerlich emanirten Edicts gegen den Kinder-
Mord, die zu Falle gebrachte Weibs Perfohnen abgehalten
werden, die Bade-Mutter zu ihrer Assistentz bey ihrer Nie-
derkunft zu rufen, zumahlen sie mehrentheils Arm sind;
und nicht ohne Beschwerde einen Rthlr. entbehren können;
Als werden hiemit und Kraft dieses, die Bade-Mütter bey
Vermeidung Einhundert Rthlr. Fiscalischer Strafe gewarnet,
von denen unehelichen Perfohnen nicht mehr als von den
Ehelichen von der Entbindung zu fordern. Geben Meurs
in Unserer Gelder-und Meursfischen Krieges und Domainen
Cammer den 6ten Febr. 1766.



Anstatt und von wegen Allerhöchstgedachter St. Königl.
Majestät.

von Derschau. von Reinhart. Recop. Plesmann. Barensping.

PUBLICANDUM

Wegen des eingeriffenen Misbrauchs
bey den hiesigen Bade-Mütteren,
in Ansehung des deserviti bey
ihren Verrichtungen.

R. J. v. Essen.

Entlangten Den 2. Febr. 1766